

Zweiter Änderungsstarifvertrag

**zum Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte
in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH**

vom 11. Juli 2025

- 2. ÄndTV/TV-Ärzte/EvB-BB -

zwischen

der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer

(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund
Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand

(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/EvB-BB

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH (TV-Ärzte/EvB-BB) vom 22. August 2017, zuletzt geändert durch Ersten Änderungstarifvertrag vom 05. April 2023, wird rückwirkend zum 01. Januar 2025 mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält ab 01.01.2025 folgende Fassung:

„Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im Ernst von Bergmann Klinikum Potsdam vom 28. April 2008 - TV-Ärzte/EvB - findet ab dem 1. Dezember 2017 in seiner Fassung vom 1. Juni 2018 mit den in Absatz 2 bis 21 genannten Maßgaben Anwendung.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach den Anlage 1 bis 4.“

3. In § 2 Absatz 8 wird die Bezeichnung „7a“ durch „3c“ ersetzt.

4. In § 2 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) Ab dem 01.01.2026 wird § 10 Abs. 1 Satz 1 nach Buchstabe c) TV-Ärzte/EvB wie folgt geändert:

„d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35%

e) Nachtarbeit 15%

f) für die Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, sofern diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 15%,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärzten gemäß § 15 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

5. In § 2 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Ab dem 01.01.2025 wird § 10 Abs. 3 Satz 2 TV-Ärzte/EvB wie folgt geändert:

„²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.“

6. In § 2 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) Ab dem 01.01.2026 wird nach § 10 Abs. 3 Satz 4 TV-Ärzte/EvB folgender Satz 4a eingefügt:

„^{4a}Bei telefonischer Inanspruchnahme (z.B. in Form einer Auskunft) oder bei Inanspruchnahme mittels technischer Einrichtungen wird die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden (§ 33 Nr. 2) bezahlt.“

7. In § 2 wird folgender neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) Ab dem 01.01.2026 wird nach § 10 Abs. 3 TV-Ärzte/EvB folgende Protokollerklärung neu eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die Zeiten der Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft sind durch den Arzt im Rufbereitschaftsdienst mit Anfang- und Endzeit minutengenau in der elektronischen Zeiterfassung zu dokumentieren.“

8. In § 2 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) § 11 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/EvB wird ab 01.07.2025 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

<i>Stufe</i>	<i>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
<i>I</i>	<i>bis zu 40 v.H.</i>	<i>85 %</i>
<i>II</i>	<i>mehr als 40 bis 49 v.H.</i>	<i>100 %“.</i>

9. In § 2 wird folgender neuer Absatz 15 angefügt:

„(15) § 11 Abs. 2 TV-Ärzte/EvB wird mit Wirkung ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

<i>EG I</i>	<i>30,00 Euro</i>
<i>EG II</i>	<i>35,00 Euro</i>
<i>EG III</i>	<i>39,00 Euro</i>
<i>EG IV</i>	<i>42,00 Euro.“</i>

10. In § 2 wird folgender neuer Absatz 16 angefügt:

„(16) § 11 Abs. 2 TV-Ärzte/EvB wird mit Wirkung ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

<i>EG I</i>	<i>31,00 Euro</i>
<i>EG II</i>	<i>36,00 Euro</i>
<i>EG III</i>	<i>40,00 Euro</i>
<i>EG IV</i>	<i>43,00 Euro.“</i>

11. In § 2 wird folgender neuer Absatz 17 angefügt:

„(17) Ab 01.07.2025 wird § 11 Abs. 3a Satz 2 TV-Ärzte/EvB wie folgt neu gefasst:

„Der Stundensatz für die als Arbeitszeit bewerteten Bereitschaftsdienststunden erhöht sich wie folgt:

- a) für den 5. und 6. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 20 Prozent,*
- b) für den 7. und 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 30 Prozent,*
- c) ab dem 9. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 60 Prozent.“*

12. In § 2 wird folgender neuer Absatz 18 angefügt:

„(18) Ab dem 01.07.2025 wird § 11 Abs. 3b TV-Ärzte/EvB wie folgt neu gefasst:

„(3b) Zusätzlich zur Bereitschaftsdienstvergütung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt bei kurzfristiger Dienstplanänderung, die das Einspringen in einen Dienst

- a) innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 72 Stunden bis 48 Stunden zwischen Abruf und Dienstbeginn erfordert, um 5 Prozent sowie*
- b) innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 48 Stunden zwischen Abruf und Dienstbeginn erfordert, um 10 Prozent*

des einfachen Stundensatzes (§ 11 Abs. 2), es sei denn, das kurzfristige Einspringen beruht auf einem einvernehmlichen Dienstaustausch.“

13. In § 2 wird folgender neuer Absatz 19 angefügt:

„(19) Ab dem 01.07.2025 wird nach § 10 Abs. 3 TV-Ärzte/EvB ein neuer Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Rufbereitschaftsvergütung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich bei kurzfristiger Dienstplanänderung, die das Einspringen in einen Dienst

a) innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 72 Stunden bis 48 Stunden zwischen Abruf und Dienstbeginn erfordert, um einen Zuschlag von 5 Prozent sowie

b) innerhalb einer Zeitspanne von höchstens 48 Stunden zwischen Abruf und Dienstbeginn erfordert, um einen Zuschlag von 10 Prozent,

des Rufbereitschaftsentgelt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1, es sei denn, das kurzfristige Einspringen beruht auf einem einvernehmlichen Diensttausch.““

14. In § 2 wird folgender neuer Absatz 20 angefügt:

„(20) § 25 Abs. 1 S. 2 TV-Ärzte/EvB erhält ab 01.01.2026 folgende Fassung:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage je Kalenderwoche beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs 31 Arbeitstage im Kalenderjahr.““

15. In § 2 wird folgender neuer Absatz 21 angefügt:

„(21) § 26 Abs. 3a TV-Ärzte/EvB erhält ab 01.01.2026 folgende Fassung:

„(3a) ¹Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 33 Nr. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 144 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat und von einem weiteren Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern er im Kalenderjahr mindestens 288 Stunden Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr geleistet hat. ²Absatz 3 Satz 2 und § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.““

16. § 4 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 bis 15 mit Wirkung ab den jeweils genannten Zeitpunkten in Kraft.

§ 3 Redaktionsabrede

Die Tarifvertragsparteien erstellen auf der Grundlage des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte in der Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH (TV-Ärzte/EvB-BB) vom 22. August 2017, zuletzt geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 05. April 2023, und der vorstehend vereinbarten Änderungen einen durchgeschriebenen Tarifvertragstext.

Bad Belzig, 11. Juli 2025

Berlin, 11. Juli 2025

Klinik Ernst von Bergmann Bad Belzig gGmbH

Marburger Bund

Anlage 1

Tabellenentgelte ab 1. April 2025

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.122,73 €
	2	5	10.445,92 €
EG III	1		8.823,12 €
	2	3	9.111,18 €
	3	8	9.553,28 €
EG II	1		6.870,24 €
	2	3	7.446,27 €
	3	6	7.952,08 €
	4	8	8.247,12 €
	5	10	8.535,14 €
	6	14	8.605,38 €
EG I	1		5.205,38 €
	2	1	5.500,46 €
	3	2	5.711,16 €
	4	3	6.076,45 €
	5	4	6.630,91 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage 2

Tabellenentgelte ab 1. November 2025

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.223,95 €
	2	5	10.550,38 €
EG III	1		8.911,36 €
	2	3	9.202,30 €
	3	8	9.648,81 €
EG II	1		6.938,95 €
	2	3	7.520,73 €
	3	6	8.031,60 €
	4	8	8.329,59 €
	5	10	8.620,49 €
	6	14	8.691,44 €
EG I	1		5.257,44 €
	2	1	5.555,46 €
	3	2	5.768,28 €
	4	3	6.137,22 €
	5	4	6.697,22 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage 3

Tabellenentgelte ab 1. Januar 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.428,43 €
	2	5	10.761,39 €
EG III	1		9.089,58 €
	2	3	9.386,34 €
	3	8	9.841,79 €
EG II	1		7.077,73 €
	2	3	7.671,15 €
	3	6	8.192,24 €
	4	8	8.496,18 €
	5	10	8.792,90 €
	6	14	8.865,26 €
EG I	1		5.362,59 €
	2	1	5.666,57 €
	3	2	5.883,64 €
	4	3	6.259,96 €
	5	4	6.831,17 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Anlage 4

Tabellenentgelte ab 1. Juli 2026

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren*)	Tabellen- entgelt
EG IV	1		10.637,00 €
	2	5	10.976,61 €
EG III	1		9.271,37 €
	2	3	9.574,07 €
	3	8	10.038,63 €
EG II	1		7.219,28 €
	2	3	7.824,57 €
	3	6	8.356,08 €
	4	8	8.666,10 €
	5	10	8.968,76 €
	6	14	9.042,57 €
EG I	1		5.469,84 €
	2	1	5.779,90 €
	3	2	6.001,31 €
	4	3	6.385,16 €
	5	4	6.967,79 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.